

Anlage 6A: ex-ante-Anträge Ausbildungstarif

a) Anhang 1: Antragsformular Ausbildungstarif

Anhang A: Nachweis Erlöse im Ausbildungsverkehr nach § 42 PBefG

Anhang B: Nachweis Erlöse im Ausbildungsverkehr nach § 43 PBefG

b) Anhang 2: Definitionen, Ausgleichsberechnung

Anhang 1 Antragsformular Ausbildungstarif

Unternehmen	Ort/Datum
Straße/ Hausnr.	Postleitzahl/Ort
Postfach	(Postleitzahl/Ort/ für Postfach)

Kreis Wesel Der Landrat Fachdienst 20-1 / ÖPNV Reeser Landstr. 31 46483 Wesel

Finanzierungsantrag für den Kostenausgleich im Ausbildungsverkehr

Auskunft erteilt	Telefon-Nr.	Telefax-Nr./ E-Mail
Name und Sitz des Kreditinstituts	IBAN	BIC

Die Erlöse aus Fahrgeldeinnahmen im Jahr _____ betragen _____. Die Einzelnachweise gemäß Anhang A und B sowie des VRR sind beigefügt.

Erklärungen

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass

- ihr/ihm die Allgemeine Vorschrift bekannt ist und von ihm/ihr beachtet wird,
- die im Antrag einschließlich aller Antragsunterlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- er/sie bei der Berechnung berücksichtigt hat, dass er/sie zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (Preise ohne Umsatzsteuer),
- er/sie bis 31.12. des auf das Förderjahr folgenden Jahres eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers vorlegt (vgl. Anlage 7), dass die Voraussetzungen des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 eingehalten worden sind sowie zur Frage, ab welchem Betrag eine Überkompensation vorliegt.

Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift/en

Nachweis Anhang A**über den Erlös im Ausbildungsverkehr auf Linienverkehr nach § 42 PBefG**

Ausgangspunkt	Endpunkt	Genehmigung erteilt am	Genehmigung endet am	Streckenlänge

a) Erlös im Ausbildungsverkehr (Linienverkehr § 42 PBefG) insgesamt:

b) Angabe der Linienbeförderungsfälle im Ausbildungsverkehr:

Nachweis Anhang B**über den Erlös im Ausbildungsverkehr auf Linienverkehr nach § 43 Nr. 2 PBefG**

Ausgangspunkt	Endpunkt	Genehmigung erteilt am	Genehmigung endet am	Streckenlänge

a) Erlös im Ausbildungsverkehr (Linienverkehr § 42 PBefG) insgesamt:

b) Angabe der Linienbeförderungsfälle im Ausbildungsverkehr:

Anhang 2

Definitionen, Ausgleichsberechnung

1. Zu gewährende Ausgleichsleistung

Der nach der Richtlinie zu gewährenden Ausgleichsleistung liegt der nach folgender Ziff. 2 dieser Anlage zu berechnende Ausgleichsbetrag zugrunde. Die Ausgleichsleistung ist jedoch begrenzt auf den nach folgender Ziff. 3 dieser Anlage zu berechnenden Finanzierungsbetrag nach § 11a ÖPNVG NRW. Der Ausgleichsbetrag stellt nur die Soll-Ausgleichsleistung gem. Artikel 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 dar. Der Finanzierungsbetrag ist dagegen begrenzt auf die Ausgleichsleistung, die sich nach Ziff. 3 dieser Anlage ergibt.

2. Berechnung des Ausgleichsbetrags

2.1 Ausgleichsvoraussetzungen

Im Verkehr mit Straßenbahnen und Obussen sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach den §§ 42 und 43 Nr. 2 PBefG ist dem Unternehmer für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs auf Antrag ein Ausgleich nach Maßgabe von Ziff. 2.2 zu gewähren, wenn und soweit

1. Der Ertrag aus den für diese Beförderungen genehmigten Beförderungsentgelten zur Deckung der nach Ziff. 2.3 dieser Anlage zu errechnenden Kosten nicht ausreicht, sowie
2. die Unternehmen die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VGN-Gemeinschaftstarifs und des VRR-Gemeinschaftstarifs für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs in der jeweiligen Fassung anwenden oder zumindest anerkennen.
3. Die von den Verkehrsunternehmen angewendeten Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs müssen die Zeitfahrausweise Jedermannverkehr unterschreiten. Der Umfang der Rabattierung muss den gesetzlichen Bestimmungen des § 11a ÖPNVG NRW erfüllen.

2.2 Auszubildende

Auszubildende im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift sind

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder

sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Real- schulabschlusses besuchen;

d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs gemäß den Tarifbedingungen der VRR hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen der Ziff. 2.2. 1. Absatz Nr. 2 Buchstaben a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen der Ziff. 2.2 1. Absatz Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung der Ziff. 2.2 1. Absatz Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

2.3 Ausgleichshöhe

Als Ausgleich werden maximal 50 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ertrag, der in den in Ziff. 2.1 genannten Verkehrsformen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs erzielt worden ist, und dem Produkt aus den in diesem Verkehr geleisteten Personen-Kilometern und den durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten gewährt.

2.3.1 Personen-km

Personen-Kilometer werden durch Multiplikation der Linienbeförderungsfälle mit der mittleren Reiseweite ermittelt. Die zur Ermittlung der Personen-km maßgeblichen Linienbeförderungsfälle des unter Ziff. 2.2 definierten Personenkreises ergeben sich aus der Einnahmearteilung des VRR hinsichtlich der noch verwendeten Tarifstellen. Es werden nur die in als Schulfahrten definierten Zeiten erfassten Linienbeförderungsfälle berücksichtigt. Näheres regelt der Einnahmearteilungsvertrag des VRR und die VRR-Einnahmearteilungsrichtlinie.

Die Ausgleichsleistungen werden aus Gründen der Gleichbehandlung sowie zur Verwaltungsvereinfachung mit der Maßgabe gewährt, dass die für das Jahr 2006 festgesetzte mittlere Reiseweite gemäß § 3 PBefAusglV für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags bis einschließlich des Jahres 2015 zugrunde gelegt wird.

Wurde für ein Verkehrsunternehmen im Jahr 2006 keine mittlere Reiseweite gemäß § 3 PBefAusglV festgesetzt, so werden bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrags folgende Durchschnittswerte zugrunde gelegt:

- 5 Kilometer, wenn überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr,
- 8 Kilometer, wenn überwiegend sonstiger Linienverkehr (Überlandlinienverkehr)

betrieben wird.

Haben die Unternehmen nach 2006 neue Reiseweitenermittlungen vorgenommen, können auch diese zugelassen werden.

Wird in diesem Fall oder bei Ablauf der Festschreibung der mittleren Reiseweite nachgewiesen, dass von den Durchschnittswerten dieser mittleren Reiseweite im Ausbildungsverkehr jeweils um mehr als 25 vom Hundert (nach oben oder nach unten) abgewichen wird, sind der Berechnung des Ausgleichsbetrags die nachgewiesenen Werte zugrunde zu legen und festzuschreiben. Die Abweichung von dem Durchschnittswert für die mittlere Reiseweite ist nachzuweisen

1. auf Grund der verkauften Streckenzeitfahrausweise nach den erfassten tatsächlichen Entfernungen oder nach den mittleren Werten der Entfernungsstufen der genehmigten Beförderungsentgelte oder
2. durch Verkehrszählung oder
3. in sonstiger geeigneter Weise.

2.3.2 Durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten

Für die Festlegung der pauschalen Kostensätze gemäß Ziff. 2.3 gelten die in der Anlage zur PBefAusglV aufgeführten Kostenbestandteile. Soweit in dieser Anlage nichts Anderes festgelegt ist, ist in Zweifelsfällen sinngemäß nach den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten, Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244 vom 18. Dezember 1953) zu verfahren; hierbei bleiben kalkulatorische Kosten, soweit sie in der Anlage nicht ausdrücklich aufgeführt sind, außer Ansatz. Die Kostensätze in Cent/Pkm werden wie folgt festgelegt:

Kostensatzgruppe	Kostensatz in Cent/Pkm für das Basisjahr 2006 (letztmalige Festlegung durch das Land NRW)
1 (Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Straßenbahnen oder Obussen und Omnibussen betreiben.)	26,05
2 (Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Omnibussen in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern betreiben.)	20,36
3 (Unternehmen, die überwiegend Orts- und	

Nachbarortslinienverkehr mit Omnibussen in Gemeinden mit bis zu 100 000 Einwohnern betreiben.)	17,16
4 (Unternehmen, die überwiegend sonstigen Linienverkehr (Überlandlinienverkehr) mit Omnibussen betreiben.)	12,96

Diese Kostensätze unterliegen einer jährlichen Aktualisierung des VRR. Bei der Fortschreibung der Parameter bzw. der Indexierung übernimmt der Kreis zur Vereinfachung des Verfahrens die von der VRR jährlich neu bestimmten Werte.

2.3.3 Erträge

Als Erträge im Sinne von Ziff. 2.3 sind die Einnahmeansprüche des unter Ziff. 2.2 definierten Personenkreises aus der Einnahmeverteilung des VRR, die Einnahmen aus landesweiten und verbundübergreifenden Tarifen, die Einnahmen aus dem erhöhten Beförderungsentgelt im Ausbildungsverkehr und die von den Verkehrsunternehmen vereinnahmten Eigenanteile für Schülertickets gemäß § 97 SchulG NRW anzusetzen.

3. Berechnung des Finanzierungsbetrages

3.1 Das Land gewährt dem Kreis Wesel aus Landesmitteln eine jährliche Pauschale. Diese bestimmt sich nach dem Anteil des Kreises am Gesamtumfang. Der auf den Kreis Wesel entfallende Anteil ergibt sich gem. der Aufteilung in Anlage 2a VV-ÖPNVG NRW.

Die Pauschale wird gemäß Anlage 2a VV-ÖPNVG NRW auf die Aufgabenträger verteilt im Verhältnis des auf sie örtlich entfallenden Anteils an den landesweit für das Kalenderjahr 2008 im Jahr 2009 festgesetzten Ausgleichsansprüchen nach § 45a PBefG. Die Zuordnung der Ausgleichsansprüche der Verkehrsunternehmen, die im Gebiet mehrerer Aufgabenträger tätig sind, zum jeweiligen Aufgabenträger erfolgt nach dem auf ihn entfallenden Anteil an den vom Verkehrsunternehmen im Jahr 2008 insgesamt landesweit erbrachten Wagenkilometern im Straßenbahn- und OBusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG. Maßgeblich ist die jeweils gültige Fassung der VV-ÖPNVG NRW.

3.2 Der Kreis setzt den sich aus der Anlage 2a VV-ÖPNVG NRW ergebenden Vomhundertsatz der auf den Kreis Kleve entfallenden Pauschale als Ausgleich zu den Kosten ein, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrtafeln des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Maßstab für die Verteilung des Anteils der Pauschale nach Satz 1 an die Verkehrsunternehmen sind die Erträge im Ausbildungsverkehr des jeweiligen Jahres der Verkehrsunternehmen im Gebiet der jeweiligen Aufgabenträger. Die Zuordnung der Erträge der Verkehrsunternehmen, die im Gebiet mehrerer Aufgabenträger tätig sind, zum jeweiligen Aufgabenträger erfolgt nach dem auf ihn entfallenden Anteil an den vom Verkehrsunternehmen im jeweiligen Jahr insgesamt landesweit erbrachten Wagenkilometern im Straßenbahn- und O-Busverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG. Reichen diese Finanzierungsbeträge nicht aus, um sämtliche nach Ziff. 2 berechneten Ausgleichsansprüche zu erfüllen, werden diese im Verhältnis der Finanzierungsbeträge zur Summe aller nach Ziff. 2 berechneten Ausgleichsbeträge gekürzt. Im Falle einer Änderung der Aufgabenträgerschaft sind die Anteile entsprechend anzupassen.

3.3

Ab dem Jahr 2012 können die 12,5 %-Mittel abzüglich des Verwaltungskostenanteils für die Umsetzung des Höchsttarifs für andere Zwecke des ÖPNVG im Sinne des § 11a Abs. 3

ÖPNVG verwendet werden. Die Mittel können dann wahlweise auch zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr dienen, oder für die mit der Abwicklung der Pauschale verbundenen Aufwendungen verwendet oder hierfür an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbände oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weitergeleitet werden. Wird eine Verwendung der 12,5 %-Fördermittel für andere Zwecke als die Förderung des Höchsttarifs vorgenommen, erfolgt die Verteilung der Fördergelder jeweils im Rahmen eines Dienstleistungsauftrags nach der VO 1370.

Die Härtefallregelung des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.12.2010 kann zur Anwendung kommen.